

# RS Vwgh 2005/12/21 2004/08/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2005

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §9 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs2;

AIVG 1977 §9 Abs3;

## Rechtssatz

Wenn ein Arbeitsloser die Zumutbarkeit einer zugewiesenen Arbeitsstelle gegenüber dem AMS bestreitet, dann hat sich das AMS mit dieser Frage in der Begründung seines Bescheides auch dann auseinander zu setzen, wenn es die Einwände nicht für berechtigt hält. Das AMS hat insbesondere auch darzutun, welche Anforderungen mit der zugewiesenen Beschäftigung verbunden sind und ob der Arbeitslose nach seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten diesen Anforderungen genügt, sowie dass mit der in Aussicht genommenen Stelle auch eine konkret anzugebende, angemessene, insbesondere dem in Betracht kommenden Kollektivvertrag entsprechende Entlohnung verbunden ist (hier: Zuweisung zu einer ganztägigen Beschäftigung im Freien).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004080053.X01

## Im RIS seit

21.02.2006

## Zuletzt aktualisiert am

05.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>